

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 1. Die Eheaufösungen im Jahr 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

# Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Neue Folge Band IV.

Januar.

Jahrgang 1911.

**Inhalt:** 1. Die Eheaufösungen im Jahr 1910. — 2. Die Preise des Jahres 1910. — 3. Die der Gewerbeaufsicht in Baden unterstehenden Betriebe 1910. — 4. Fahrnisversicherung — Badische Versicherungsgemeinschaft. — 5. Die der Landesaufsicht unterstellten badischen privaten Versicherungsunternehmungen. — 6. Die Preise der wichtigeren Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände im Januar 1911. — 7. Die Lage des Arbeitsmarkts im Januar 1911. — 8. Zu- und Abfuhr auf den Wasserstraßen in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1911. — 9. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Januar 1911. — 10. Landesversicherungsanstalt Baden im Januar 1911. — 11. Auftrieb und Umsatz auf den badischen Viehmärkten im Januar 1911. — 12. Stand und Bewegung der Tierseuchen im Januar 1911. — 13. Die Einnahmen der badischen Eisenbahnen im Januar 1911.

## 1. Die Eheaufösungen im Jahr 1910.

Im Großherzogtum sind im Jahr 1910 im ganzen 422 Urteile über Eheaufösungen rechtskräftig geworden, und zwar 420 durch Scheidung und je 1 auf Grund einer Richtigkeitsklage bezw. Anfechtungsklage. Gegenüber dem Vorjahr haben die Eheaufösungen um 74 oder 21,3% zugenommen und somit den höchsten bisher beobachteten Stand erreicht. Wie aus folgender Übersicht hervorgeht, übertrifft die Zahl der Ehelösungen den zehnjährigen Durchschnitt um 122 Fälle oder 40,7%; es wurden nämlich aufgelöst

im Jahr	Ehen	im Jahr	Ehen	im Jahr	Ehen
1901	213	1905	295	1909	348
1902	244	1906	272	1910	422
1903	261	1907	323	im Durchschnitt	
1904	280	1908	344	1901—1910	300

Von den im Berichtsjahr aufgelösten Ehen dauerten 91 oder 21,56% unter 1 bis 5 Jahre (davon 11 unter 1 Jahr), 165 oder 39,10% 5 bis 10 Jahre, 87 oder 20,62% 10 bis 15 Jahre, 39 oder 9,24% 15 bis 20 Jahre, 24 oder 5,69% 20 bis 25 Jahre, 12 oder 2,84% 25 bis 30 Jahre und 4 oder 0,95% über 30 Jahre; von letzteren je eine 31, 33, 35 und 39 Jahre.

Klagender Teil war in 152 Fällen (36,02%) der Mann, in 237 Fällen (56,16%) die Frau, in 33 Fällen (7,82%) beide Teile. Der Ehemann war in fast zwei Drittel aller Fälle der schuldige Teil.

Wegen Ehebruchs allein oder in Verbindung mit andern Ursachen wurden 176 oder 41,71% aller Ehen gelöst; in 83 Fällen war dabei die Frau, in 76 Fällen der Mann und in 17 Fällen waren beide Teile schuldig. Die 196 Eheaufösungen wegen Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (un sittliches oder ehrloses Verhalten, grobe Verunglimpfung und harte Mißhandlung) machten 46,45% aller Fälle aus; hier waren 131 mal der Mann, 50 mal die Frau und 15 mal beide Teile schuldig. Wegen bösslichen Verlassens wurden 29 Ehen (6,87%) geschieden, und zwar war 12 mal der Mann, 16 mal die Frau und 1 mal beide klagender Teil; wegen Geisteskrankheit des einen Ehepartners verlangten 7 Männer und 11 Frauen die Eheauflösung. Wegen Lebensgefährlichkeit, Irrung in den persönlichen Eigenschaften und arglistiger Täuschung klagte je 1 Frau.

Der Staatsangehörigkeit nach waren von den geschiedenen Männern 298 (70,6%) Badener, 38 (9,0%) Preußen, 36 (8,5%) Württemberger, 22 (5,2%) Bayern, 12 (2,8%) Hessen, 6 (1,4%) Sachsen, 4 Elsaß-Lothringer und 2 Angehörige von Sachsen-Weimar, zusammen 418 Deutsche; dazu kamen 2 Österreicher und je 1 Schweizer bezw. Luxemburger.

Über den Beruf der geschiedenen Männer wurde folgendes ermittelt: 25 (5,9%) gehörten der Land- und Forstwirtschaft, 216 (51,2%) dem Gewerbe und der Industrie, 97 (23,0%) dem Handel und Verkehr an, 39 (9,3%) waren Tagelöhner und Dienende, 36 (8,5%) Erwerbstätige der freien Berufe und 9 (2,1%) Rentner und Pensionäre.

Auf die Städte mit über 100 000 Einwohnern kamen 187 oder 44,3%, auf die Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 78 oder 18,5%, auf die mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern 30 oder 7,1% und auf die mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern 22 oder 5,2%; die Gemeinden mit 4000 bis 10 000 Einwohnern sind mit 31 oder 7,4% und die übrigen Gemeinden mit 74 oder 17,5% an den Eheaufösungen beteiligt.